



Reglement der Mutationskammer der 1. Liga

Ausgabe: 1. Januar 2010

- | | | |
|---------------|--|------------------------|
| Art. 1 | Kommt ein Clubwechsel aus finanziellen Gründen innerhalb der 1. Liga nicht zustande, kann die Mutationskammer der 1. Liga angerufen werden (gestützt auf Art. 62.3.3. WR/SFV und Art. 21 der Statuten der 1. Liga). | <i>Zweck</i> |
| Art. 2 | Die Mutationskammer der 1. Liga hat die Aufgabe und die Befugnis, endgültig die Entschädigung festzusetzen, die ein 1. Liga-Verein bei Verpflichtung eines Spielers an dessen bisherigen Verein zu entrichten hat. | <i>Befugnis</i> |
| Art. 3 | Die Mitglieder der Mutationskammer der 1. Liga werden von der Generalversammlung der 1. Liga gewählt. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern, wobei die Wettspielgruppen und Sprachgebiete nach Möglichkeit vertreten sein sollten. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten. | <i>Zusammensetzung</i> |
| Art. 4 | Die Mutationskammer der 1. Liga tagt in Dreier-Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die jeweils von Fall zu Fall vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unter Beachtung von Ausstandsgründen bezeichnet werden.
Ein vom Präsidenten bezeichneter Sekretär nimmt ohne Stimmrecht an den jeweiligen Verhandlungen teil und besorgt die Ausfertigung des Entscheides. | <i>Konstituierung</i> |
| Art. 5 | Die Mutationskammer der 1. Liga entscheidet in der Regel aufgrund der Aktenlage. Sie kann in Ausnahmefällen eine Anhörung beider Parteien verfügen. Bei den Anhörungen sind die beiden Parteien schriftlich spätestens 8 Tage vor der Verhandlung mit Angabe von Ort und Zeitpunkt einzuladen. Gleichzeitig verfügt die Mutationskammer der 1. Liga, welche Unterlagen allenfalls noch einzureichen oder mitzubringen sind.
Bezüglich der Höhe der Entschädigung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Reglementes für die Uebertrittskommission des SFV. | <i>Durchführung</i> |
| Art. 6 | Die Mutationskammer der 1. Liga entscheidet nach der Verhandlung endgültig. Die Beratungen der Mutationskammer der 1. Liga sind geheim. Eine Stimmenthaltung ist nicht gestattet.

Die Entscheide sind den Parteien schriftlich zu eröffnen und den beteiligten Vereinen, der 1. Liga und dem Zentralsekretariat des SFV schriftlich innert 20 Tagen zuzustellen. | <i>Entscheid</i> |
| Art. 7 | Der neue Verein hat die von der Mutationskammer der 1. Liga festgesetzte Entschädigung dem bisherigen Verein innert 10 Tagen bar zu bezahlen. | <i>Zahlungsfristen</i> |
| Art. 8 | Erfolgt die Bezahlung nicht innert 30 Tagen, so kann der bisherige Verein den Sachverhalt bei der Mutationskammer melden. | <i>Strafe</i> |

Die Mutationskammer setzt eine letzte Frist von fünf Tagen an. Erfolgt keine Bezahlung, so überweist die Mutationskammer die Akten an das Komitee der 1. Liga, das dem säumigen Verein sofort zwölf vorhandene oder künftige Meisterschaftspunkte der ersten Mannschaft zu entziehen hat.

Der säumige Verein verliert ausserdem jeglichen Anspruch auf Vergütungen des SFV und seiner Abteilungen. Diese Beträge werden dem bisherigen Verein auf seinem Konto beim SFV bis zur Deckung seiner Ansprüche samt Zinsen gutgeschrieben.

- | | | |
|----------------|--|-------------------------|
| Art. 9 | Die Mitglieder der Mutationskammer der 1. Liga haben Anrecht auf Entschädigungen und Reisespesen. | <i>Entschädigung</i> |
| Art. 10 | Die Verfahrenskosten werden den beteiligten Vereinen in der Regel hälftig auferlegt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen. | <i>Verfahrenskosten</i> |
| Art. 11 | Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. | <i>Textdifferenzen</i> |
| Art. 12 | Alle Aenderungen des Reglements der Mutationskammer wurden an der Generalversammlung der 1. Liga vom 24. Oktober 2009 in Baden beschlossen. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. | <i>Inkraftsetzung</i> |

KOMITEE DER 1. LIGA/SFV

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Kurt Zuppinger	Werner Wassmer